

---

## **RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG des Landkreises Teltow-Fläming**

Auf der Grundlage der §§ 63 und 66 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg sowie der §§ 112 bis 116 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993) erlässt der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming folgende Rechnungsprüfungsordnung:

### **§ 1**

#### **Einrichtung und Stellung des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming unterhält ein Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist gleichzeitig Gemeindeprüfungsamt des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde und nimmt als solche die Aufgaben der örtlichen und überörtlichen Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und ihrer Sondervermögen sowie der Ämter und deren Sondervermögen wahr. Insoweit unterliegt es nicht dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei Prüfungen der Kreisverwaltungen dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (4) Organisatorisch untersteht das Rechnungsprüfungsamt dem Leiter des Dezernates I. Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist in der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.

### **§ 2**

#### **Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Der Kreistag bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.
- (2) Den Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes ist es untersagt, Zahlungen anzuordnen, auszuführen, zu berichtigen oder zu ergänzen, Richtigkeitsbescheinigungen auf Kassenanordnungen, Belegen oder in Büchern abzugeben oder sich an einer kreis- bzw. gemeindlichen Kassen-, Buch- oder Wirtschaftsführung zu beteiligen.

---

(3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes soll Beamter auf Lebenszeit sein. Er darf nicht mit dem Landrat, dem Kämmerer, dem Kassenverwalter oder seinem Stellvertreter in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen.

### § 3

#### **Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes**

(1) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt folgende Pflichtaufgaben wahr:

- (a) Prüfung der Jahresrechnung,
- (b) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,
- (c) andauernde Überwachung der Kreiskasse, der Sondervermögen sowie die Vornahme der Kassenprüfungen,
- (d) Prüfung der Programme bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft
- (e) Prüfung von Vergaben unter Berücksichtigung der Dienstanweisung des Landrates zur Auftragserteilung für Lieferungen und Leistungen.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden weitere folgende Prüfungsaufgaben übertragen:

- (a) Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
- (b) Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- (c) Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich der Kreis eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredites oder sonst vorbehalten hat.
- (d) Prüfung und gutachterliche Stellungnahme zu beabsichtigten Änderungen grundsätzlicher Art auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,

(3) Die Durchführung der Pflichtaufgaben darf durch die weiteren festgelegten Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

(4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen vorübergehende Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen, auf die Vorlage einzelner

---

Prüfungsunterlagen zu verzichten oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen.

#### **§ 4** **Erteilung von Prüfungsaufträgen**

(1) Der Kreistag, der Kreisausschuss und der Landrat haben das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung und der Beteiligungen des Landkreises an den einzelnen Gesellschaften zu erteilen.

(2) Der Prüfungsauftrag für das Rechnungsprüfungsamt ( Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1) ergibt sich aus dem vom Landrat bestätigten halbjährlichen bzw. jährlichen Arbeitsplan.

(3) Die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 sind, soweit sie nicht Bestandteil des Arbeitsplanes sind, aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kreistages, des Kreisausschusses bzw. des Landrates wahrzunehmen. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

#### **§ 5** **Allgemeine Prüfungsvorschriften**

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern. Insbesondere sind ihm alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Akten, Schriftstücke oder sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen oder auszuhändigen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften dem entgegen stehen. Die Prüfer sind befugt, Zutritt zu allen Diensträumen sowie das Öffnen von Behältern und Wertgelassen zu verlangen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Ergebnisse der Prüfung, soweit es sich nicht nur um sofort abgestellte formelle und belanglose Feststellungen handelt, jeweils schriftlich in einem Bericht zu dokumentieren. Der geprüften Stelle ist dieser Prüfungsbericht zu übergeben. Diese hat zu den gegebenen Beanstandungen, Bemerkungen und Hinweisen fristgemäß Stellung zu nehmen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist vom Landrat unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten und sonstiger Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Kreis entstanden oder zu befürchten ist. Diese Regelung gilt auch im Falle eines kreislich verwalteten Fremdvermögens.

Unterrichtungspflicht besteht auch bei Kassenfehlbeträgen, soweit sie den Betrag von 50, - Euro übersteigen.

(4) Werden bei einer Prüfung strafbare Handlungen oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich und gleichzeitig den Landrat, den Leiter des Dezernates I und den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

(5) Gutscheine, andere geldwerte Drucksachen und Quittungsvordrucke dürfen nur nach Anhören des Rechnungsprüfungsamtes, das sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat, eingeführt werden.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wichtige Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens ( § 3 Abs. 2 d ) vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich hierzu vor der Entscheidung äußern kann. Das gilt auch für Umstellungen auf ADV und Änderungen in diesem Bereich.

## **§ 6 Dienstordnung**

(1) Die Dienstordnungsvorschriften der Verwaltung sind für die Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes verbindlich, soweit in der Rechnungsprüfungsordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes haben über die ihnen zur Kenntnis gelangten dienstlichen Vorgänge unbedingtes Stillschweigen zu bewahren.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt werden die Tagesordnungen mit Vorlagen sowie die Niederschriften zu den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Bau- und Regionalausschusses, auf Anforderung auch von anderen Ausschüssen, zur Kenntnis zugeleitet.

(4) Prüfungsberichte übergeordneter und sonstiger Stellen ( z.B. Landes- und Bundesrechnungshof, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer ) sind unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt zu zuleiten.

---

## **§ 7 Prüfung der Jahresrechnung**

(1) Der Landrat leitet die Jahresrechnung dem Rechnungsprüfungsamt zu.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Jahresrechnung, wobei der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes den Umfang der Prüfung bestimmt. Hierbei sind die Vorstellungen des Rechnungsprüfungsausschusses zu berücksichtigen.

(3) Das Ergebnis der Prüfungen wird in einem Bericht zusammengefasst. Dieser Bericht ist gleichzeitig dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Landrat und den Dezernenten zu zuleiten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes. Er stellt die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung in einem eigenen Schlussbericht dar und leitet diesen dem Kreistag als Grundlage für die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung des Landrates zu. Stimmt der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes überein, so ist der Kreistag über die abweichende Meinung des Rechnungsprüfungsamtes zu informieren.

## **§ 8 Prüfungsberichte und Vorlagen**

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Berichte über Prüfungen, die in besonderem Auftrag des Kreistages, des Kreisausschusses oder des Landrates durchgeführt worden sind ( § 4 Abs. 2 ), dem Landrat und dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses gleichzeitig zu übergeben.

(2) Vorlagen des Rechnungsprüfungsamtes an den Rechnungsprüfungsausschuss sowie Vorlagen an den Kreisausschuss und den Kreistag, soweit sie die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung betreffen, sind vom Landrat oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

## **§ 9 Spezifische Abgrenzungen**

Der Landrat erlässt im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Dienstanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten, Außerkraftsetzung**

(1) Die Rechnungsprüfungsordnung tritt mit Beschlussfassung im Kreistag in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten der neuen Rechnungsprüfungsordnung wird die Rechnungsprüfungsordnung vom 8. Mai 1995 außer Kraft gesetzt.